



FÜR LANDWIRTE



HEISTERBORG
Steuern Beratung Prüfung Recht

HEISTERBORG STEUERNEWS

www.heisterborg.de



Sommer 2025

**Liebe Landwirtin,
lieber Landwirt!**

Das Jahressteuergesetz 2024 enthielt eine Änderung in der Begriffsdefinition des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Lesen Sie auf Seite 2, was sich zum Jahreswechsel geändert hat. Hierzu ergänzend erläutern wir auf Seite 6 die Abgrenzungskriterien zwischen dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und dem Grundvermögen. Lesen Sie umseitig eine weitere Änderung aus dem Jahressteuergesetz 2024 betreffend Umsätze aus der Lieferung von Holzhackschnitzeln. Unsere Tipps Seite 3 und 7 beschäftigen sich mit der Optionsfalle bei Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs sowie des Nachweises eines niedrigeren Besteuerungswertes für die Grundsteuer. Lesen Sie schließlich auf Seite 7, warum für Dienstleistungen im Forstbereich wie u. a. Ersatzaufforstungen die Regelbesteuerung bei der Umsatzsteuer anzuwenden ist.



Haben Sie Fragen zu den Beiträgen?
Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Ihr Markus Heming, Steuerberater bei Heisterborg

info@heisterborg.de
Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0

© ulza - stockcraobe.com

Mitwirkungs- pflichten für Krypto-Anleger

Einzelfragen

Das Bundesfinanzministerium/BMF hat mit Schreiben vom 6.3.2025 (Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte IV C 1 - S 2256/00042/064/043) seine bisherigen Erläuterungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten aktualisiert und schwerpunktmäßig um Ausführungen zu den Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten der Krypto-Anlegerinnen und Krypto-Anleger erweitert (Neuer Teil III „Steuerklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten“ Rz. 87 ff.). Dabei werden an Privatanlegerinnen und Privatanleger strenge Anforderungen gestellt, da diese für die steuerliche Aufarbeitung der einzelnen Veräußerungsgeschäfte verantwortlich sind.

Steuerreports

Generell empfiehlt die Finanzverwaltung die Nutzung von Steuerreports. „Ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden“ und „die Finanzbehörde kann in diesen Fällen auf die Notwendigkeit weiterer Sachverhaltsermittlungen verzichten“, schreibt das BMF in dem Schreiben (Rz. 90). Die Finanzverwaltung schränkt aber gleichzeitig ein, dass die Vollständigkeit solcher Daten von den zugrunde gelegten Daten abhängt und diese Reports von den Steuerpflichtigen auch manuell angepasst werden können (Rz. 29b). Daher betont das BMF in Rz. 101 die Möglichkeit, „die zur Erstellung der Steuerreports genutzten Unterlagen und Dateien (z. B. Transaktionsübersichten oder CSV-Dateien) anfordern“ zu können.

Nachweispflichten der Privatanleger

In Rz. 103 listet das BMF auf, welche Unterlagen und Daten von privaten Kapitalanlegern für Steuerzwecke angefordert werden können. Krypto-Anleger sollten diese Daten regelmäßig sammeln, vorhalten und übermitteln können, um böse Gewinnschätzungen zu vermeiden.

Jahressteuergesetz 2024

Neue Begriffsdefinition

Das Jahressteuergesetz 2024 enthielt eine vielfach unbemerkte Änderung des Gesetzestextes betreffend § 158 Absatz 2 Bewertungsgesetz (BewG). Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist die Definition des Begriffs des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Nach § 158 Abs. 2 Satz 3 BewG gilt die Überlassung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder von Teilen davon an einen anderen Berechtigten zur „Erzeugung von Pflanzen und Tieren sowie zur Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse“ als „Fortsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit des Überlassenden“. Der neue Satz 4 der Vorschrift stellt klar, dass „der Einordnung als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ nicht entgegen steht, „dass er aus einer oder einzelnen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebildet wird, bei denen die Wirtschaftsgebäude oder die Betriebsmittel oder beide Arten von Wirtschaftsgütern nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören und diese anderen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zu dienen bestimmt“ sind.

BFH-Rechtsprechung

Mit der Neufassung des Absatzes 2 hebt der Gesetzgeber die Folgen des Bundesfinanzhof/BFH-Urteils vom 16.11.2022 (II R 39/20) aus. Der BFH hatte entschieden, dass der bewertungsrechtliche Begriff „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ tätigkeitsbezogen auszulegen sei. Zivilrechtliches Eigentum an landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden oder am Besatz hält der BFH für unerheblich. Das heißt, dass nach Auffassung des BFH derjenige einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft innehat, der diesen betreibt, unabhängig davon, ob er den Grund und Boden tatsächlich besitzt oder nur gepachtet hat.

Nichtanwendungserlass

Die Finanzverwaltung hat sich noch vor der Gesetzesänderung dazu entschlossen, die Erkenntnisse aus dem Urteil nicht über den Einzelfall hinaus anzuwenden (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.2.2024, S 3201, BStBl 2024 I S. 380). Die Änderungen im Jahressteuergesetz 2024 entsprechen der Auffassung der Finanzverwaltung.

Brennholzlieferung

Jahressteuergesetz 2024

Der Steuergesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) die Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) angepasst. In Nr. 48 Buchst. a der Anlage wurden Holzhackschnitzel auf die Liste der Wirtschaftsgüter aufgenommen, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % anzuwenden ist. Der Gesetzgeber kam damit einem Erfordernis der Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Bundesfinanzhofs (BFH) nach. Der EuGH hat mit Urteil vom 3.2.2022 (C-515/20) Holzhackschnitzel als der Steuersatzermäßigung unterliegende Wirtschaftsgüter angesehen, sofern sie Brennholz sind. Der BFH folgte im Urteil vom 21.4.2022 (V R 2/22) der EuGH-Entscheidung.

Anwendungsvoraussetzungen

Das Bundesministerium der Finanzen

hat mit dem Schreiben vom 17.4.2025 (III C 2 - S 7221/00019/005/013) diverse Punkte fixiert, die für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes notwendig sind. Holzhackschnitzel bezeichnet die Finanzbehörde als Brennholz, „wenn sie in Position 4401 des Zolltarifs eingereiht werden und sie nach ihren objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt sind“. Weiter gilt, dass für die Beurteilung, ob Holzhackschnitzel zum Verbrennen bestimmt sind, es auf die Verpackung, den Trocknungsgrad sowie die Bestimmung zum Heizen öffentlicher oder privater Räumlichkeiten ankommt. Bei einem Feuchtegrad von unter 25 Prozent geht die Finanzverwaltung von der Brennholzeigenschaft ohne weitere Prüfung aus. Auf die Abgabemenge kommt es nicht (mehr) an.

Kleinunternehmerbesteuerung 2025

Kleinunternehmer

Als Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer gelten ab dem 1.1.2025 solche Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber, die im jeweils vergangenen Jahr (2024) einen Gesamtumsatz von (netto) € 25.000,00 und im laufenden Jahr (2025) einen Gesamtumsatz (netto) von € 100.000,00 nicht überschreiten. Während die Umsatzzahlen bisher prognostiziert werden konnten und auch im Fall der Überschreitung der Umsatzgrenze für das laufende Jahr bis zum Jahresende (noch) keine Umsatzsteuerpflicht eingetreten ist, gilt seit dem 1.1.2025 eine auf tatsächliche Zahlen basierende „scharfe Grenze“. Das bedeutet, dass Kleinunternehmer bereits mit dem Umsatz, mit dem sie die Umsatzgrenze von € 100.000,00 überschreiten, zu steuerpflichtigen regelbesteuerten Unternehmern werden (§ 19 Umsatzsteuergesetz/UStG und Abschnitt 19.1. Umsatzsteuer-Anwendungserlass/UStAE).

Neues BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium nimmt mit Schreiben vom 18.3.2025, (III C 3 - S 7360/00027/044/105) ausführlich auf die neuen Sonderregelungen für Kleinunternehmer Stellung und ergänzt den Anwendungserlass umfangreich.

Zur EU-Kleinunternehmerbesteuerung hat das BMF in dem Schreiben einen neuen Abschnitt 19a1 ff in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass eingefügt

EU-weite Kleinunternehmerbesteuerung

Seit dem 1.1.2025 können deutsche Unternehmerinnen und Unternehmer auch in anderen EU-Ländern die Kleinunternehmerbesteuerung nach den dort geltenden Vorschriften nutzen (§ 19a UStG). Hierzu gilt eine Jahresumsatzgrenze von (netto) € 100.000,00 im Vorjahr sowie im laufenden Jahr. Außerdem ist eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erforderlich. Nicht Voraussetzung ist die Erfüllung der Anforderungen (Umsatzgrenzen) für die deutsche Kleinunternehmerregelung. Reziprok kann die Kleinunternehmerbesteuerung in Deutschland auch von Unternehmern aus anderen EU-Ländern unter den im Inland geltenden Voraussetzungen genutzt werden. Zu beachten ist, dass bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Staat der Vorsteuerabzug in Deutschland für in diesem Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ausgeschlossen ist. Die Finanzverwaltung ergänzt in dem BMF-Schreiben den die Vorsteuerabzugsberechtigung betreffenden Abschnitt 15.13 Abs. 6 im Anwendungserlass.

Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebs

Optionsverschonung

Landwirtschaftsbetriebe stellen begünstigtes Betriebsvermögen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes dar (§ 13b ErbStG). Landwirtinnen und Landwirte, die Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen 100%igen Verschonungsabschlag beantragen (§ 13a Abs. 10 Erbschaftsteuergesetz/ErbStG).

Optionsfalle

Die Abgabe einer solchen Erklärung mag aber wohlüberlegt sein. Denn zum einen ist sie für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller unwiderruflich und zum anderen fallen die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen bei einem nachträglichen Scheitern der Erfüllung der Voraussetzungen/Auflagen komplett weg. Das heißt, die den Betrieb im Rahmen der Erbfolge übernehmenden Landwirtinnen und Landwirte erhalten im Falle des Scheiterns der Vollverschonung auch nicht die Regelverschonung. Dies entspricht der gängigen BFH-Rechtsprechung. Der BFH begründet diesen in der Literatur als „Optionsfalle“ bezeichneten Umstand damit, dass die Gewährung der Regelverschonung voraussetzt, dass die Erwerberin bzw. der Erwerber eben keinen Antrag auf Gewährung einer Vollverschonung gestellt hat. Außerdem würde nach Auffassung des BFH zum Anreiz für die Einhaltung der für die Optionsverschonung strengeren Voraussetzungen auch der drohende Verlust der Regelverschonung gehören, wenn die höheren Anforderungen nicht

verwirklicht werden (Urteil vom 26.7.2022, II R 25/20).

Antragstellung

Der Antrag auf Vollbefreiung kann bis zur materiellen Bestandskraft der Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer abgegeben werden. Veranlagt das Finanzamt nicht ohne Vorbehalt der Nachprüfung, ist der Verschonungsantrag also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Erbschaftsteuerbescheides zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist im Regelfall noch ungewiss, wie das Betriebsstättenfinanzamt das Betriebsvermögen wertmäßig beurteilt und ob es den erklärten Werten folgt. Schon eine andere Bewertung eines Grundstücks im Landwirtschaftsvermögen kann die Optionsverschonung in Frage stellen.



Geldwäsche- meldung bei Immobilienkauf

Aktuelle Änderungen

Von der Öffentlichkeit nahezu unbemerkt hat die alte Ampel-Regierung noch kurz vor den Neuwahlen die „Verordnung zur Änderung der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien“ in das Bundesgesetzblatt gebracht (BGBl 2025 I Nr. 13 v. 20.1.2025). Der neue Verordnungstext enthält eine umfassende Neufassung des § 6 Abs. 1 der Geldwäschemeldepflichtverordnung-Immobilien 2020. Die Vorschrift regelt die Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität und gilt für Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder auch Steuerberater. Die Neufassung sieht u. a. vor, dass eine Geldwäscheverdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit erstattet werden muss, wenn der Kaufpreis einer Immobilie „um mehr als 25 % von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes abweicht“. Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht dann, wenn die Wertdifferenz „auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht“.

Problematik in der Praxis

Nach der neuen Rechtslage müsste beim Verkauf einer Immobilie, die ursprünglich für € 1 Mio. angeboten und geschätzt war und für € 740.000,00 verkauft wird (Preisreduzierung mehr als 25 %), eine Geldwäscheverdachtsmeldung erstattet werden. Höhere Preisschwankungen sind jedoch in der freien Marktwirtschaft üblich und auch zulässig. Es bleibt abzuwarten, wie die FIU künftig auf solche Verdachtsanzeigen reagiert.

Landwirtschaftsflächen einer GbR



Der Fall

Streitig ist, ob Miteigentumsanteile an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die als Sonderbetriebsvermögen in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eingebracht worden waren, nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft weiterhin Betriebsvermögen eines Landwirtschaftsbetriebs darstellen und die Veräußerung der Flächen im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erfassen ist. Im Streitfall veräußerte eine ehemalige Landwirtin ihren 1/3-Miteigentumsanteil an zwei Landwirtschaftsflächen. Das Finanzamt setzte aufgrund der steuerpflichtigen stillen Reserven einen entsprechend hohen Veräußerungsgewinn fest. Dabei vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass es bisher noch zu keiner Betriebsaufgabe gekommen ist.



FG-Urteil

Das Niedersächsische Finanzgericht/FG vertrat die Auffassung, dass bei der Übertragung oder Überführung von

Miteigentumsanteilen an Grundstücken aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers die Miteigentumsanteile an den betreffenden Grundstücken notwendig in das Privatvermögen übergehen, es sei denn, es schließt sich der Übertragung eine Eigenbewirtschaftung durch den übernehmenden Mitunternehmer an. Damit wendete sich das FG gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Diese nimmt gemäß BMF-Schreiben vom 17.5.2022 (IV C 7 - S 2230/21/10001 :007, Rn. 14 f.) bei Überführung von Grundstücken aus dem eigenen Sonderbetriebsvermögen weiterhin bestehendes Betriebsvermögen beim bisherigen Mitunternehmer an.

Revision

Das FG-Urteil ist allerdings nicht rechtskräftig. Das Revisionsverfahren vor dem BFH hat das Aktenzeichen VI R 27/24. Landwirtinnen und Landwirte können sich in gleich gelagerten Fällen auf das anhängige Verfahren berufen.



Grundsteueraufkommen

Pressemitteilung

Gemäß der Pressemitteilung Nr. N006 des statistischen Bundesamtes vom 12.2.2025 ist das Grundsteueraufkommen 2023 gegenüber 2013 um 25,2 % auf € 15,5 Mrd. gestiegen. Dabei verzeichneten Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz die größten Zuwächse. Nach wie vor zählt die Grundsteuer zur wichtigsten Einnahmequelle für die Gemeinden nach der Gewerbesteuer (59 %) und

Einkommensteuer (25 %). Die meisten Grundsteuern stammen mit € 7,8 Mrd. aus dem Typ B, der für bebaute oder unbebaute Grundstücke zu zahlen ist.

Neue Grundsteuer 2025

Seit dem 1.1.2025 wird die Grundsteuer auf Basis neu ermittelter Steuermessbeträge berechnet und erhoben. Die höheren Grundbesitzwerte dürften das Steueraufkommen weiter steigen lassen.

Säumnis- und Verspätungszuschläge

Säumniszuschläge

Säumniszuschläge werden fällig, wenn eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet worden ist. Für jeden angefangenen Monat wird 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrages fällig. Das entspricht einem Verzugszinssatz von 12 Prozent/Jahr (§ 240 Abgabenordnung/AO). Der Bundesfinanzhof/BFH sah in diesem hohen Zinssatz keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 23.8.2023, X R 30/21 BStBl 2024 II S. 215).

Verspätungszuschläge

Verspätungszuschläge werden fällig, wenn Steuererklärungen nicht fristgerecht abgegeben werden (§ 152 AO). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen das Finanzamt der bzw. dem Steuerpflichtigen eine Abgabefrist innerhalb der gesetzlichen Abgabefrist gesetzt hat, und jenen Fällen, in denen die Steuererklärung nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Abgabefrist abgegeben worden ist. Im ersten Fall kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen (Ermessensentscheidung § 152 Abs. 1 AO). Im zweiten Fall entsteht der Verspätungszuschlag von Gesetzes wegen (§ 152 Abs. 2 AO). Die Höhe des Verspätungszuschlags beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens € 10,00 (§ 152 Abs. 5 AO). Für die verspätete Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2024 entsteht ein Verspätungszuschlag von Gesetzes wegen bei Abgabe nach dem 31.7.2025 bzw. in beratsenen Fällen nach dem 30.4.2026 bzw. 30.9.2026. Ausnahmen bestehen bei gewährter Fristverlängerung durch die Finanzbehörden.

Erlassantrag

Steuerpflichtige, die ihren Zahltermin unverschuldet, z. B. wegen plötzlicher Erkrankung, versäumt haben, können gegen erhobene Säumniszuschläge oder gegen vom Finanzamt festgesetzte Verspätungszuschläge (Überschreiten

einer vom Finanzamt festgesetzten Abgabefrist innerhalb der gesetzlichen Abgabefristen) bei dem betreffenden Finanzamt einen Erlassantrag stellen (§ 227-AO). Ein Erlassantrag hat insbesondere in Fällen Aussicht auf Erfolg, wenn die Einziehung der verhängten Zuschläge im Einzelfall unbillig wäre. Sind Säumniszuschläge Gegenstand eines Erlassantrags, muss das Finanzamt in seiner Ermessensentscheidung auch den Aspekt einer bisherigen pünktlichen Steuerzahlung mit in die Gesamtbetrachtung einbeziehen. Einen Erlassgrund stellt der Umstand dar, dass der Betroffene bisher immer ein pünktlicher Steuerzahler war und ihm im betreffenden Fall ein offenes Versehen unterlaufen ist (Anwendungserlass zur Abgabenordnung-AEAO zu § 240 Nr. 5 Buchst. b)). Lehnt die Finanzbehörde den Erlassantrag ab und besteht die Absicht, Rechtsmittel einzulegen, sollte der Erlass eines Abrechnungsbescheids (§ 218 Abs. 2 AO) beantragt werden. Gegen diesen kann Einspruch sowie Klage vor dem Finanzgericht erhoben werden.



Schuldzinsenabzug

Schuldzinsenabzug

Darlehenszinsen für die Anschaffung einer zu fremden Wohnzwecken vermieteten Immobilie sind im Rahmen der Überschussermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vollumfänglich als Werbungskosten abzugsfähig. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen tatsächlich zur Erzielung der Vermietungseinkünfte verwendet worden ist.

Unentgeltliche Übertragung

Dieser erforderliche Veranlassungszusammenhang wird dann gelöst, wenn das Vermietungsobjekt ganz oder teilweise unter Zurückbehaltung der Darlehensverbindlichkeiten unentgeltlich übertragen wird. Die auf den übertragenen

Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen können nicht als (Sonder-)Werbungskosten berücksichtigt werden, wie der Bundesfinanzhof/BFH entschieden hat (Urteil vom 3.12.2024, IX R 2/24).

Schuldzinsenfalle

Diese Schuldzinsenfalle lässt sich beispielsweise durch einen Vorbehaltsnießbrauch vermeiden, weil dann die Mieterträge weiter der Schenkerin bzw. dem Schenker zufließen. Zu einer Lösung des Veranlassungszusammenhangs zwischen den Schuldzinsen und der Einkunftsquelle kommt es dann nicht. Denn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer nutzt die Einkunftsquelle weiter zur Einkünfteerzielung.

Negativzinsen unwirksam

Negativzinsen

Viele Banken und Sparkassen haben in der vergangenen Niedrigzinsphase gesonderte Entgelte für die Verwahrung von Einlagen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten erhoben. Verbraucherschutzverbände haben über die Rechtmäßigkeit dieser Extraentgelte mehrfach geklagt und letztlich vor dem Bundesgerichtshof/BGH Recht bekommen. Der BGH hat in allen vier Verfahren (Urteil vom 4.2.2025, XI ZR 61/23, XI ZR 65/23, XI ZR 161/23 und XI ZR 183/23) die von den Banken für solche Verwahrungsentgelte verwendeten Klauseln für unwirksam erklärt.

Urteilsgründe

Die betreffenden Klauseln über die Verwahrungsentgelte würden gegen das sich auf das Hauptleistungsverprechen erstreckende Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches/BGB verstoßen und seien damit gegenüber Verbrauchern unwirksam. Die Klauseln betreffend Verwahrungsentgelte für Girokonten sind hinsichtlich der Höhe des Verwahrungsentgelts nicht bestimmt genug. Es fehlte eine eindeutige Regelung, auf welchen Guthabenstand sich die Berechnungen für die Verwahrungsentgelte beziehen. Verbraucherinnen und Verbraucher könnten daher ihre mit diesen Klauseln verbundenen wirtschaftlichen Belastungen nicht hinreichend erkennen.

Sparkonten

Hinsichtlich der Tagesgeld- und Sparkonten war der BGH der Ansicht, dass Verwahrungsentgelte die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Denn solche Konten dienen nicht nur der Verwahrung, sondern primär Geldanlage- und Sparzwecken.

Landwirtschafts- und Grundstücksflächen

Begriffsdefinition

In der Praxis stellt sich vielfach die Frage, wann ein Grundstück zum Grundvermögen zählt oder als land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche zu betrachten ist. Die wesentlichen Abgrenzungskriterien enthält § 159 Bewertungsgesetz (BewG). Danach gilt Folgendes:

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn sie in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind, ihre sofortige Bebauung möglich ist und die Bebauung innerhalb des Plangebiets in benachbarten Bereichen begonnen hat oder schon durchgeführt ist (§ 159 Abs 3 Satz 1 BewG). Bei solchen baureifen Grundstücken spielt der für die allgemeine Abgrenzung maßgebliche subjektive Wille des Landwirts, die Fläche als Anbaugebiet zu nutzen, keine Rolle mehr. Existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Wiesen- und Ackerland und stellt der Betrieb die Existenzgrundlage des Betriebsinhabers dar, dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen nur dann als Grundvermögen bewertet werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie spätestens nach zwei Jahren anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden (§ 159 Abs 2 BewG).

Grundvermögen

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind der wirtschaftlichen Einheit „Grundvermögen“ nur dann zuzurechnen, wenn sie mit großer Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen werden (§ 159 Abs. 1 BewG). Unter „absehbarer Zeit“ ist ein Zeitraum von bis zu sechs Jahren zu verstehen. Eine „große“ Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn die Fläche als Bauland, Industrieland oder für Verkehrszwecke zu dienen bestimmt ist.

Betriebsgrundstück

Ob eine landwirtschaftliche Nutzfläche oder ein Grundstück zum Betriebsvermögen zählt, richtet sich nach ertragsteuerlichen Grundsätzen. Betriebsvermögen geht dabei grundsätzlich „vor“ Grundvermögen.



Arbeitnehmer-Kündigung

Einwurf-Einschreiben

Arbeitgeber tragen für den Zugang von Kündigungsschreiben die Darlegungs- und Beweislast. Der Einlieferungsbeleg eines Einwurf-Einschreibens mit Sendungsnummer reichte dem Bundesarbeitsgericht/BAG nicht als Zugangsbeweis (Urteil vom 30.1.2025, Az.: 2 AZR 68/24).

Sachverhalt

Im Streitfall bestätigten mehrere Mitarbeiterinnen des Arbeitgebers, das Kündigungsschreiben gemeinsam in einen

Briefumschlag gesteckt zu haben. Eine Mitarbeiterin hat den Umschlag zur Post gebracht und dort als Einwurf-Einschreiben zur Sendungsnummer RT persönlich aufgegeben. Ausweislich des im Internet abrufbaren sog. Sendungsstatus war das Schreiben mit der entsprechenden Sendungsnummer der Arbeitnehmerin zugestellt worden. Dieser Sachvortrag reichte dem BAG nicht aus. Der sicherste Zugangsbeweis ist immer noch der Einwurf in den Hausbriefkasten durch einen persönlich bekannten Boten, der gegebenenfalls als Zeuge auftreten kann.

Ersatzaufforstung

Rechtsgrundlage

Inhaberinnen und Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit Gesamtumsätzen von nicht mehr als € 600.000,00 können für ihre Umsätze eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen wählen. Der Durchschnittssteuersatz liegt aktuell bei 7,8 Prozent (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Die Durchschnittssatzbesteuerung gilt auch für landwirtschaftliche Dienstleistungen, vorausgesetzt, dass diese zur landwirtschaftlichen Produktion beitragen.

Ersatzaufforstungen

Ersatzaufforstungen tragen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs/BFH nicht zur landwirtschaftlichen Produktion bei. Dies gilt zumindest in solchen Fällen, in denen ein Forstwirtschaftler auf eigenen Flächen Aufforstungsleistungen gegen Entgelt erbringt, die ihm ein Dritter als Leistungsempfänger vergütet, damit er gegenüber einer Behörde eine Ersatzaufforstung nachweisen kann (Urteil vom 19.12.2024 V R 18/22). Geklagt hatte ein Landwirt, der eine gemischte Landwirtschaft in mehreren Einzelbetrieben unterhielt. Das Finanzamt verweigerte – zu Recht – eine Besteuerung nach Durchschnittssätzen, da es sich bei den Umsätzen um Kompensationsmaßnahmen nach dem Landeswaldgesetz handelte. Die Leistung bestand praktisch in der Zurverfügungstellung eines Grundstücks zur Wiederaufforstung.

Fazit

Forstwirtinnen und Forstwirte sollten beachten, dass nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG zwar - „die Forstwirtschaft“ als für die Anwendung der Durchschnittssätze geeigneter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt. Der sachliche

Anwendungsbereich umfasst aber nicht das Aufforsten als solches. Aus dem Urteil ist auch ersichtlich, dass der BFH seine bisherige Rechtsprechung in Bezug auf landwirtschaftliche Dienstleistungen und deren Besteuerung nach Durchschnittssätzen dahingehend erweitert hat, dass die Dienstleistung vom Empfänger grundsätzlich zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden muss.



Jahressteuergesetz 2024: Von der Öffnungsklausel für Grundsteuerwerte Gebrauch machen

Öffnungsklausel

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde das Bewertungsgesetz/BewG durch die neue Vorschrift des § 220 ergänzt. Nach dieser Vorschrift ist als Grundsteuerwert der „niedrigere gemeine Wert“ anzusetzen, „wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach den Vorschriften dieses Abschnitts ermittelte Grundsteuerwert erheblich von dem gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt“. Mit der Gesetzesergänzung kommt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs/BFH nach. Dieser hat in zwei Verfahren (II B 78/23, II B 79/23) entschieden, dass Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises eines niedrigeren Grundsteuerwertes einzuräumen ist.

Von der Öffnungsklausel Gebrauch machen

Steuerpflichtige Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sollten von der neuen Vorschrift Gebrauch machen, wenn der nach dem neuen Bewertungsverfahren ermittelte Grundsteuerwert erheblich vom geschätzten Verkehrswert nach oben abweicht. Der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts muss durch ein „Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses“ oder eines Gutachtens von einem öffentlich bestellten und zertifizierten Sachverständigen für die Wertermittlung von Grundstücken geführt werden. Alternativ erkennt die Finanzverwaltung als Nachweis für einen niedrigeren gemeinen Wert „einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt“ zustande gekommenen Kaufpreis „über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit“ an, „wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind“ (§ 220 Abs. 2 Satz 3 BewG).



Juli 2025

- 1. Grundsteuer (jährliche Fälligkeit)
- 4. Ende der Schonfrist für Grundsteuer
- 10. Umsatzsteuer mtl. für Juni bzw. Mai mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juni
- *14. Ablauf der Zahlungsschonfristen für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 25. Zusammenfassende Meldung (Umsatzsteuer) Sozialversicherungsbeiträge Juli (Abgabe Beitragsnachweise)
- 29. Sozialversicherungsbeiträge Juli (Fälligkeit der Beiträge)

August 2025

- *11. Umsatzsteuer mtl. für Juli bzw. Juni mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Kirchenlohnsteuer für Juli
- 14. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- **15. Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer
- *18. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
- 25. Sozialversicherungsbeiträge August (Abgabe Beitragsnachweise) Zusammenfassende Meldung
- 27. Sozialversicherungsbeiträge August (Fälligkeit der Beiträge)

September 2025

- 10. Umsatzsteuer mtl. für August bzw. Juli mit Dauerfristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag, Lohnsteuer, sowie Kirchenlohnsteuer für August Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag
- 15. Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
- 24. Sozialversicherungsbeiträge September (Abgabe Beitragsnachweise)
- 25. Zusammenfassende Meldung
- 26. Sozialversicherungsbeiträge September (Fälligkeit der Beiträge)

** Verschiebung des Termins auf den 18.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Maria Himmelfahrt. Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang als geleistet.



HEISTERBORG STEUERNEWS



Solidaritätszuschlag verfassungsgemäß



Das Urteil

Das Bundesverfassungsgericht/BVerfG hat mit Urteil vom 26.3.2025 (2 BvR 1505/20) die Verfassungsbeschwerde der sechs Vorstandsmitglieder der FDP-Bundestagsfraktion gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags/Soli zurückgewiesen. Die Kläger vertraten die Auffassung, dass der Soli mit Ende des Solidarpaktes II zum 31.12.2019 nicht mehr weiter erhoben werden darf. Außerdem rügten sie die Ungleichbehandlung der hohen Einkommensbezieher gegenüber den Geringverdienern, die den Soli nicht zahlen müssen.

Beobachtungsobliegenheit und Umwidmung

Das BVerfG hat eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 nicht gesehen, hat allerdings betont, dass für die weitere Erhebung der Ergänzungsabgabe ein evidenter Finanzierungsmehrbedarf gegeben sein muss. Ob und inwieweit ein solcher gegeben ist, muss beobachtet werden. Dieses durch das Urteil neu aufgekommene Kassationsrisiko dürfte sich für den Bund aber in Grenzen halten. Denn für den Fall, dass der aktuelle Finanzierungsbedarf für den Soli künftig nicht mehr gegeben sein sollte, hat das BVerfG eine Umwidmung zur Deckung eines anderen Bedarfs zugelassen. Die Einnahmen aus dem Soli belaufen sich seit 2020 auf insgesamt € 79,57 Mrd. Für diese beachtliche Summe ist sicherlich auch künftig ein anderer Finanzbedarf im Bundeshaushalt vorhanden bzw. es dürfte sich ein solcher mühelos begründen lassen.

Freigrenzen sozial gerecht

Zur materiellen Frage der Erhebung des Soli hat das BVerfG soziale Gesichtspunkte, insbesondere die soziale Staffelung, für zulässig erachtet. Mit anderen Worten: Dass der Soli erst ab einer festgesetzten Einkommensteuer von € 19.950,00 (€ 39.900,00 für Zusammenveranlagte) erhoben wird, ist sozial gerecht und verfassungsrechtlich unbedenklich. Die Finanzverwaltung hat den Soli im Einkommensteuerbescheid bisher nur vorläufig festgesetzt. Mit dem Urteil entfällt nun die vorläufige Festsetzung im Einkommensteuerbescheid und der allgemeine Vorläufigkeitsvermerk in den Steuerbescheiden ist hinfällig geworden.

Stand: 12.5.2025

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Heisterborg GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft, Eschstraße 111, 48703 Stadtlohn, Telefon: +49 (0) 25 63 / 922 0, Telefax: +49 (0) 25 63 / 922 999, E-Mail: info@heisterborg.de, Web: www.heisterborg.de; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, www.atikon.com; **Druck:** Kontext Druckerei GmbH, www.kontextdruck.at/impressum; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.